

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Sachgebiet Entschädigungsfonds -

Ergänzende Hinweise

zur Bearbeitung des Auszahlungsantrages

Mit dem schriftlichen Abruf der aus dem Entschädigungsfonds bewilligten Zuwendungen mittels Auszahlungsantrag (Anlage 6 des Verwaltungsverfahrens bei der Inanspruchnahme des Entschädigungsfonds) wird in der Regel durch Bewilligungsbescheid die Untere Denkmalschutzbehörde beauftragt. Dieses Merkblatt soll der/dem damit beauftragten Mitarbeiter/in als Roter Faden für die Bearbeitung des Formblattes „Auszahlungsantrag“ dienen:

Wegen der Eilbedürftigkeit der beantragten Auszahlung sollten nach Möglichkeit die Auszahlungsanträge dem Sachgebiet Entschädigungsfonds im Landesamt für Denkmalpflege per **Telefax** unter der Nummer **089 / 21 14 - 405** zugeleitet werden.

Es ist die Übersendung der Seiten 1 und 2 des Formulars Auszahlungsantrag ausreichend. Ein Begleitschreiben zum Auszahlungsantrag ist nicht erforderlich. Von der Übersendung von Auflistungen und der Beigabe von Belegen ist abzusehen.

Seite 1

Ziffern 1 bis 4

Antragsteller, Zuwendungsempfänger, Instandsetzungsmaßnahme, Bewilligung

Die Ziffern 1 bis 4 des Auszahlungsantrags enthalten Stammdaten. Diese Daten ändern sich in der Regel über die Dauer der Maßnahme kaum.

- Sofern die Angaben zu Ziffer 1 bis 4 Veränderungen zu dem vorhergehenden Antrag beinhalten, sollten diese farblich hervorgehoben werden. Dies betrifft insbesondere Veränderungen der Bankverbindung des Zuwendungsempfängers.

Seite 2

zu Anlage 6

Wegen der Systematik des Formulars empfiehlt es sich, diese Seite in folgender Reihenfolge zu bearbeiten:

- 1.) Ziffer 4.1 „Bewilligte Teilbeträge“
- 2.) Ziffer 6 „Veranschlagte Kosten und Kostenanfall zum Zeitpunkt der Antragstellung“
- 3.) Ziffer 5 „Nunmehr beantragte Auszahlung“
- 4.) Ziffer 7 „Bestätigung der Unteren Denkmalschutzbehörde“

Ziffer 4.1 „Bewilligte Teilbeträge“

Die drei linken Spalten können bereits aufgrund der vorliegenden Bewilligung eingetragen werden. Die Daten sind dem jeweiligen Bewilligungs- bzw. Änderungsbescheid zu entnehmen.

Die beiden rechten Spalten „davon bisher ausbezahlt“ und „Ablauf Bewilligungszeitraum“ sind nach jeder vollzogenen Auszahlung zu aktualisieren. Die Auszahlungen bzw. Bewilligungszeitraumverlängerungen werden durch das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege mittels der Übersendung einer Projektkartei mitgeteilt.

Die bereits ausbezahlten Beträge sind bei der Berechnung der beantragten Auszahlung zu berücksichtigen (siehe Ziffer 5).

Ziffer 6 „Veranschlagte Kosten und Kostenanfall zum Zeitpunkt der Antragstellung“

Ziffer 6.1: Die Höhe der zuwendungsfähigen Kosten ist dem jeweiligen Bewilligungs- bzw. Änderungsbescheid zu entnehmen.

Ziffer 6.2: Summe der derzeit nachgewiesenen und zuwendungsfähigen Kosten

➤ aufgrund vorgelegter Rechnungen:

- Hier können sowohl vorliegende bezahlte als auch unbezahlte Rechnungen berücksichtigt werden.
- Welche Kosten zuwendungsfähig sind, ist aus der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege bzw. aus dem Bewilligungsbescheid des Staatsministeriums zu entnehmen.

zu Anlage 6

- An dieser Stelle ist insofern auch die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug entsprechend der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege bzw. des Bewilligungsbescheids des Staatsministeriums zu berücksichtigen.
 - Es ist der jeweilige Gesamtbetrag der bisher angefallenen Rechnungen - d.h., einschließlich der bereits in den vorangegangenen Auszahlungsanträgen angegebenen Summen - mitzuteilen.
 - Grundsätzlich sind nur Kosten zuwendungsfähig, die ab dem Zeitpunkt der Bewilligung bzw. der Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn angefallen sind. Entscheidend ist das Datum der Rechnung, nicht das Datum der Zahlung. Auf die Ausnahmeregelung der Nr. 1.3.1 der VV zu Art. 44 BayHO wird verwiesen, wonach bei Baumaßnahmen Planung, Baugrunduntersuchungen und Herrichten des Grundstücks nicht als Beginn des Vorhabens gelten.
- laut Nachweis erbrachte Eigenleistungen:
- Es sind nur Eigenleistungen bei den gemäß Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege bzw. des Bewilligungsbescheides des Staatsministeriums zuwendungsfähigen Kostengruppen abzurechnen.
 - Es ist darauf zu achten, dass die Eigenleistungen (Hand- und Spanndienste) gemäß den dem Antrag zugrundeliegenden Stundensätzen abzurechnen sind.
 - Als Eigenleistungen gelten hier auch die durch den Zuwendungsempfänger eingebrachten Sachmittel.
 - Keinesfalls dürfen hier durch den Zuwendungsempfänger eingebrachte Eigenmittel angesetzt werden.
- Die Summe der Einzelbeträge „vorgelegte Rechnungen“ und „laut Nachweis erbrachte Eigenleistungen“ ist die Grundlage für die Berechnung der „Nunmehr beantragten Auszahlung“.

Ziffer 5 „Nunmehr beantragte Auszahlung“

1. Ermittlung der derzeit maximal möglichen Gesamtauszahlung unter Anwendung der im Bewilligungs- bzw. Änderungsbescheid festgelegten Prozentsätze auf die unter 6.2 ermittelte Summe.

zu Anlage 6

2. Abzug der bisher geleisteten Auszahlungsbeträge vom derzeit maximal möglichen Gesamtauszahlungsbetrag.
3. Begrenzung durch die aufgrund des aktuellen Haushaltsjahres verfügbaren Zuwendungen.

Zur Vermeidung einer verzinlichen Überzahlung für den Zuwendungsempfänger hat es sich in der Vergangenheit als praktikabel erwiesen, den beabsichtigten Antrag auf Schlusszahlung zeitgleich mit dem zu führenden Verwendungsnachweis zu übersenden.

Ziffer 7 „Bestätigung der Unteren Denkmalschutzbehörde“

Als letzter Bearbeitungspunkt hat die Bestätigung durch den dafür Zeichnungsbefugten zu erfolgen.

Der Text dieser Bestätigung darf weder verändert werden noch dürfen Passagen gestrichen oder hinzugefügt werden. Andernfalls ist das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege befugt, den Auszahlungsantrag unbearbeitet an den Absender zurückzusenden.

Seite 3

Der Auszahlungsantrag ist ohne die Seite 3 zu übersenden.